

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 21. November 2013

Nummer

**41**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	1053
Öffentliche Zustellungen.....	1054
Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen Kreistagswahl am 25. Mai 2014.....	1054
Einteilung Wahlgebiet Kreis Viersen in Kreiswahlbezirke Kreis- tagswahl am 25. Mai 2014.....	1056
<b>Grefrath:</b> Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung Archivgut... Widerspruchsrecht Melderegisterauskünfte .....	1057
<b>Nettetal:</b> Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung Archivgut....	1058
<b>Viersen:</b> Einladung Rat 26.11.2013 .....	1058

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.10.2013 - Aktenzeichen 03280125333/mö gegen:**

Herrn  
Eetu Jarmo Viktori Salminen  
Risteentie 371  
PL-32-830 RISTE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2013

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1053

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 09.10.2013  
- Aktenzeichen 03280127743/hö  
gegen:**

Herrn  
Mateusz Adam Jesko  
Ulanska 10  
PL-42-600 TARNOWSKIE GORY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.11.2013

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1054

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 24.10.2013  
- Aktenzeichen 03240328720/hö  
gegen:**

Herrn  
Christian Schöngens  
Kurfürstenstr. 12  
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.11.2013

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1054

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014

1. Für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen am 25. Mai 2014 können Wahlvorschläge beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, bis zum **7. April 2014, 18.00 Uhr** (§ 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

2. Das Wahlgebiet des Kreises Viersen wird in 27 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Kreiswahlbezirke erfolgt durch gesonderte Bekanntmachung.

3. Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6

Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 20 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 a zur Kommunalwahlordnung); dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur Kommunalwahlordnung).

Die Vorschläge für die Wahl des Landrates richten sich nach den Bestimmungen der §§ 46 b bis e des Kommunalwahlgesetzes.

**4.** Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, während der Dienstzeiten kostenlos erhältlich.

**5.** Bürger der Europäischen Union sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar wie Deutsche.

**6.** Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 26 der Kommunalwahlordnung über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin; sie können bei Bedarf im Kreiswahlamt eingesehen oder zur Verfügung gestellt werden.

Viersen, 19.11.2013

Der Kreiswahlleiter:  
In Vertretung

gez.  
Dr. Coenen

---

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1054

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

über die Einteilung des Wahlgebietes des Kreises Viersen in Kreiswahlbezirke für die im Jahr 2014 stattfindende Kreistagswahl

Der Wahlausschuss des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 18. November 2013 die Einteilung des Wahlgebietes in folgende 27 Kreiswahlbezirke beschlossen:

Kreiswahl- bezirk Nr.	Gemeinde	Gemeindewahlbezirke	Einwohner
1	Brüggen / Niederkrüchten	101 bis 106, 506 bis 509, 514, 515	10.818
2	Brüggen	107 bis 117	10.109
3	Grefrath / Nettetal	201, 209, 210, 407 bis 410	11.023
4	Grefrath	202 bis 208, 211 bis 217	12.577
5	Kempen	301 bis 305, 312, 313	12.395
6	Kempen	306 bis 311	11.918
7	Kempen	314 bis 320	11.356
8	Nettetal	401 bis 406	12.506
9	Nettetal	411 bis 416	11.440
10	Nettetal	417 bis 421	9.672
11	Niederkrüchten	501 bis 505, 510 bis 513, 516, 517	10.261
12	Schwalmtal	601 bis 608	9.098
13	Schwalmtal	609 bis 617	9.718
14	Tönisvorst	701 bis 703, 709 bis 711	9.910
15	Tönisvorst	704 bis 708, 714	9.284
16	Tönisvorst	712, 713, 715 bis 719	10.442
17	Viersen	801 bis 804	11.060
18	Viersen	805 bis 808	11.381
19	Viersen	809 bis 811, 813	12.898
20	Viersen	812, 814, 815, 822	11.700
21	Viersen	817 bis 820	11.280
22	Viersen	821, 823 bis 825	13.100
23	Viersen / Willich	816, 914 bis 917	12.076
24	Willich	901, 907, 908, 923, 924	10.913
25	Willich	902 bis 906	11.188
26	Willich	909 bis 913	9.876
27	Willich	918 bis 922	11.677

Viersen, 19.11.2013

Der Kreiswahlleiter:  
In Vertretung

gez.  
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1056

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath vom 21.06.2013/04.07.2013 zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes durch den Kreis Viersen ist gemäß § 24 Absatz 2 i. V. mit § 29 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. Oktober 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Grefrath, den 15. November 2013

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Räppel

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1057

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

### A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Soldatengesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und

Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

- Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

### B. Besonderheit: Internetauskünfte

Im Zuge der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

### B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zu- vor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

### C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos an die Gemeinde Grefrath, Bürgerservice, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, gerichtet oder beim Bürgerservice erklärt werden.

Grefrath, den 12.11.2013

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Räppel

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1057

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Hinweisbekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW

Die Stadt Nettetal und der Kreis Viersen haben eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes durch den Kreis Viersen vom 21.06./15.07.2013 gefasst.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Vereinbarung am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17.10.2013) öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreis Viersen hat im Amtsblatt des Kreises Viersen, Ausgabe Nr. 40 vom 14.11.2013, S. 1026, auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Nettetal, den 15.11.2013

gez.  
Christian Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1058

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### E I N L A D U N G

**Sitzung:** Rat

**Sitzungstag:** 26.11.2013

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum,  
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 18:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

<u>TOP</u>	<u>Vorlagen-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.10.2013

- 2013/0015/FB40/II  
a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2014  
b) Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen
- 2013/0007/FB40/II  
a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2014  
b) Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen
- 2013/0002/FB80/I  
Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Produkt 11.01.01) für das Jahr 2014
- 2013/0014/FB80/I  
1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung (Produkt 11.01.02) für das Jahr 2014  
2. Erlass der Sechsten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung

7.	2013/0001/FB80/I	1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung (Produkt 12.01.06) für das Jahr 2014 2. Erlass der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen	12.	2013/0003/FB10/III	Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
			13.	2013/0018/FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
			14.	2013/0012/FB10/III	Bestellung eines Mitgliedes des Forensikbeirates der LVR-Klinik Viersen
			15.	2013/0042/FB10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 8. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
8.	2013/0010/FB80/I	1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe (Produkt 13.02.01) für das Jahr 2014 2. Erlass der Siebzehnten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen	16.		Anfragen
			17.		Beschlusskontrolle <b>Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.</b>
			18.		Verschiedenes
<b>Nichtöffentliche Sitzung:</b>					
			<u>TOP</u>	<u>Vorlagen-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
9.	2013/0036/FB41/I	Bericht über die finanzielle Situation in der Kindertagespflege und Anpassung des gezahlten Aufwendersatzes	1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 15.10.2013
10.		Verabschiedung des Haushalts 2014	2.	2013/0011/FB70/II	Grundstücksangelegenheiten
10.1.	2013/0024/ FB10/II/1	Stellenplan 2014	3.		Beschlusskontrolle <b>Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.</b>
10.2.		Haushaltsplan 2014 - Gesamtergebnisplan - Gesamtfinanzplan - Teilpläne	4.		Verschiedenes
10.3.		Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte
10.4.		Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 (Haushaltsjahr 2014)	Viersen, den 12.11.2013		
					gez.
					Thönnessen Bürgermeister
11.	2013/0023/ FB10/II/1	Ausschreibung der Stelle des Technischen Beigeordneten			

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---